

Name der Gesellschaft  
St. Georgen=Actien=Brauerei.

会社名  
ザンクト・ゲオルゲン株式醸造所

認可年月日  
1868.10.08.

業種  
製造（醸造）

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Merseburg,  
Stück 46. (14.11.1868), SS.297-302.

ファイル名  
18681008SFAB\_A.pdf

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Merseburg.

Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. November 1868.

- [2076] Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 12., ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1868, enthält außer der im 21. Stück des Amtsblatts aufgeführten Nummer 95. noch unter:
- Nr. 96. Die Beglaubigung des Kaiserlich Brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.
- Nr. 97. Die Ernennung des Preuß. Consul J. B. Järah zu Alsborg zum Consul des Norddeutschen Bundes.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[2077] Genehmigungs-Urkunde für die St. Georgen-Actien-Brauerei zu Sangerhausen und deren Statut betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:  
Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „St. Georgen-Actien-Brauerei“ mit dem Sitze zu Sangerhausen, sowie deren in dem zurückersolgenden notariellen Acte vom 2. September dieses Jahres verlautbartes Statut.

Baden-Baden, den 8. October 1868.

Wilhelm.

Graf von Jkenplig. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 19. October 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
Im Auftrage: Moser.

Ausfertigung.

Verhandelt Sangerhausen, den 2. September 1868.

Vor mir, dem hier selbst wohnhaften Notar Otto Bernhard Dächsel, und den zugezogenen Instrumentenzeugen dem Kurzwarenhändler Moritz Ränger, und dem Kreisgerichtskoten Carl Frohn, beide hier wohnhaft, denen Allen nach eines Jeden Versicherung keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis nehm der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen am heutigen Tage

- a) der Herr Amtmann August Rothmaler,
- b) der Herr Senator August Meyer,

- c) der Herr Vermessungsrevisor Ferdinand Quednow,
  - d) der Herr Sparkassenrendant Ludwig Jungmann,
  - e) der Herr Kaufmann Gustav Demelius,
- sämmtlich von hier, persönlich bekannt, nach ihrer Versicherung und soviel zu ermitteln verfügsfähig.

Dieselben nehmen Bezug auf die Verhandlungen vom 19., 21. und 27. Januar d. J., inhalts deren sie nach Beschluß der Mitglieder der projectirten Actien-Gesellschaft St. Georgen-Actien-Brauerei hier selbst als Aufsichtsrath dieser Gesellschaft ernannt und beauftragt sind, das der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut auf Grund des bereits beschlossenen Entwurfs mit den bei dessen Prüfung angeordneten Abänderungen in einem notariellen Acte zu formuliren, und tragen dieses Statut in nunmehr definitiver Fassung dahin vor:

### Statut

#### der St. Georgen-Actien-Brauerei zu Sangerhausen.

##### Tit. I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Durch gegenwärtiges Statut wird eine Actien-Gesellschaft unter der Firma

„St. Georgen-Actien-Brauerei“

errichtet, welche in Sangerhausen ihren Sitz hat, und deren Dauer — vorbehältlich späterer Verlängerung — vorläufig auf 50 Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung bestimmt wird.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Bierbrauerei und der damit zusammenhängenden Gewerbe.

§. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft zelten für gehörig publicirt, wenn sie in die Gesellschaftsblätter eingerückt sind. Als solche werden zunächst das hiesige Kreisblatt und die Nordhäuser Zeitung bestimmt. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath dafür ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe frei, an Stelle der bestehenden, andere Blätter zu wählen.

Alle eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, und in den neugewählten zu veröffentlichen.

##### Tit. II.

##### Grund-Capital: und Actien.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird auf fünfzig Tausend Thaler festgesetzt und in Zweihundert fünfzig Actien à Zweihundert Thaler zerlegt.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Actionairs. Sie werden nach dem im Paragraph 29. angefügten Formular A. ausgefertigt und von dem Aufsichtsrathe und dem Vorstände vollzogen.

§. 6. Den Actien werden Dividendenscheine (Formular B.) für fünf Geschäftsjahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des den Dividendenscheinen beigegebenen Talons (Formular C.) neue Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon ausgegeben werden.

§. 7. Von dem Nennwerthe werden zunächst nur Einhundert und zwölf Thaler baar eingezahlt und über die Restsumme wird ein eigener Wechsel über acht und achtzig Thaler an die Ordre der Gesellschaft lautend, nach dem Formular D. ausgestellt. Die Wechsel laufen dreißig Jahre und sind drei Monate nach Wiederlicht zahlbar sobald und soweit durch eine General-Versammlung der Actionaire (§. 21.) eine Baarzahlung auf die Wechsel beschlossen ist. Einen Monat vor Ablauf der dreißigjährigen Präsentationsfrist sind die Wechsel zu erneuern (§. 13.).

§. 8. Jeder Actionair ist berechtigt, sich durch Baarzahlung des Wechselbetrages von der Wechsel-Verschuldung zu befreien.

§. 9. Jede Actie erhält in dem vom Aufsichtsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Namen, Stand und Wohnort des jedesmaligen Actien-Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Übertragungen notirt werden. Die gegebene Eintragung der Actie ist auf derselben vom Aufsichtsrathe zu bescheinigen.

§. 10. Die Actien können nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths auf Andere übertragen werden.

Diese Genehmigung darf nicht verjagt, aber an die Bedingung geknüpft werden, daß der neue Erwerber der Actie über den unbezahlten Betrag des Nennwerths nicht einen Wechsel ausstellt, vielmehr den Betrag baar einzahlt. Es können nicht Eigenthümer von nicht voll eingezahlten Actien werden:

- a) Personen, über deren Vermögen der Conkurs schwebt oder geschwebt hat, so lange nicht nach Vorchrift der Conkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
- b) Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt worden, sowie solche, über denen ein Gehaltabzugs-Verfahren schwebt, oder die nach dem Ermessen des Aufsichtsraths überhaupt nicht zahlungsfähig erscheinen,
- c) solche Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt sind, und
- d) nicht wechselfähige Personen.

§. 11. Sobald der Eigenthümer einer nicht voll eingezahlten Actie in eine der im vorstehenden §. benannten Kategorien verfällt, hat er oder sein gesetzlicher Vertreter auf Aufforderung des Aufsichtsraths, in einer von diesem zu bestimmenden Frist, den Wechselbetrag baar einzuzahlen oder einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Wenn keins von beiden geschieht, so hat der Aufsichtsrath durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens vier Wochen erfolgende Insertion in den im §. 3. benannten Gesellschaftsblättern die betreffende Actie für

ungültig zu erklären und an deren Stelle eine neue Actie unter neuer Nummer auszufertigen und auf Gefahr und Kosten des bisherigen Actionairs öffentlich zu verkaufen.

Soweit der Erlös, abzüglich der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, wird derselbe an den früheren Actionair resp. dessen Vermögens-Vertreter oder Nachfolger gegen Auslieferung der für ungültig erklärten Actie baar ausgezahlt. Falls dagegen der Erlös, abzüglich der Unkosten, jene Ansprüche nicht deckt, so wird von der Gesellschaft der von dem bisherigen Actionair ausgestellte Wechsel geltend gemacht.

§. 12. Dasselbe Verfahren tritt auch im Falle des Absterbens eines Actionairs oder des Erlöschens einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen, wenn die Erben oder Rechts-Nachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsraths zur Stellung eines annehmbaren Cessionars oder zur Einzahlung der gegebenen Wechsel nicht binnen sechs Monaten nach Behändigung der Aufforderung nachkommen. Sind die Erben oder Rechts-Nachfolger dem Aufsichtsrathe nicht oder nicht vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern (§. 3.) und die sechsmonatliche Frist läuft alsdann von dem Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesellschaftsblätter erfolgt ist.

§. 13. Die Actionaire sind verpflichtet, einer durch die Gesellschaftsblätter (§. 3.) zu veröffentlichen Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Wechsel (§. 7.) gegen Rückempfang der laufenden, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls je nach Befinden des Aufsichtsraths entweder die Wechsel in Cours gesetzt werden oder das im §. 11. für eintretenden Verlust der zum Besitze von Actien nothwendigen Eigenschaften vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird.

Die öffentliche Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Wechsel muß drei Mal, das letzte Mal mindestens zwei Monate vor Ablauf der dreißigjährigen Präsentationsfrist (§. 7.) stattfinden.

§. 14. Bei baarer Einzahlung des Wechselbetrages vor der Fälligkeit des Wechsels vergiltet die Gesellschaft für die Summe, welche der betreffende Actionair mehr gezahlt hat, als dies übrigen Actionaire aus dem Reingewinne jährlich vier und einhalb Procent Zinsen vom Tage der Einzahlung bis zu dem der Fälligkeit.

§. 15. Für die Art und Form des Ueberganges von Actien auf neue Eigenthümer treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. Der Aufsichtsrath hat die gegebene Eintragung des neuen Eigenthümers in das Actienbuch auf der Actie zu bescheinigen.

Der bisherige Eigenthümer erhält seinen Wechsel zurück, nachdem der neue den seinigen eingelegt, beziehungsweise den Betrag baar eingezahlt hat.

§. 16. Die Baarzahlung auf die Actien (§. 7.) erfolgt in der Art, daß Fünfundzwanzig Thaler sofort nach landesherrlicher Genehmigung und die übrigen siebenundachtzig Thaler drei Monate später an den Aufsichtsrath gezahlt werden.

§. 17. Der Aufsichtsrath hat die Actionaire zu

den vorbenannten Zahlungen aufzufordern und zwar entweder durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionaire oder mittelst dreimaliger Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter (§. 3.) in der Art, daß die dritte Aufforderung wenigstens vier Wochen vor dem Einzahlungs-Termine erfolgt.

§. 18. Ueber die geschehene erste Zahlung erteilt der Aufsichtsrath Quittung nach dem Formular E., nach der Zahlung der zweiten Rate und nachdem der Wechsel übergeben ist, wird die betreffende Actie dem Eigenthümer zugestellt.

§. 19. Wenn eine Ratenzahlung nicht an dem bestimmten Tage und auch nicht an den beiden folgenden Tagen geleistet wird, so ist der Betrag vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage mit sechs Procent zu verzinsen.

§. 20. In dem Falle, daß eine Ratenzahlung nicht erfolgen sollte, obwohl die im §. 17. bestimmte dreimalige Aufforderung durch die Gesellschaftsblätter oder eine schriftliche Zahlungs-Aufforderung ergangen und letztere zwei Mal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine (vergleiche Alinea 2. Artikel 221. Handels-Gesetzbuch) wiederholt ist, so kann der Aufsichtsrath nach seiner Wahl entweder die auf die Actie gezahlte Rate für verfallen erklären und den Anspruch aus der Zeichnung zum Vortheile der Gesellschaft öffentlich verkaufen, oder den Actienzeichner zur Bezahlung der fälligen Rate nebst sechs Procent Zinsen und Kosten auf dem Rechtswege anhalten.

§. 21. Ob und inwiefern auf die Wechsel der Actionaire Zahlungen erfolgen sollen, wird durch Gesellschaftsbeschluß in einer General-Versammlung bestimmt.

Auf solche Zahlungen findet die Bestimmung des §. 14. wegen der Verzinsung von Wechsel-Einzahlungen keine Anwendung.

§. 22. Wegen der Aufforderung zu Einzahlungen auf die Wechsel der Actionaire, sowie wegen der Einzahlung selbst und der Folgen säumiger oder überall nicht erfolgter Zahlung treten die Bestimmungen der §§. 17., 19. und 20. gleichfalls ein.

§. 23. Wenn Actien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch fortreif erhalten sind, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere die Ausfertigung neuer gleichnamiger Papiere zu veranlassen.

§. 24. Außer dem, im vorstehenden §. angeführten Falle ist die Ausfertigung und Ausgabe neuer Actien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur nach gerichtlicher Amortisation derselben zulässig.

§. 25. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt, sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft. Wird jedoch vor Ablauf dieser vierjährigen Frist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande angezeigt, so wird der Betrag desselben noch innerhalb einer ferneren vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen

Frift von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein unmittelbar von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisirung des Scheines zu vertragen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

§. 26. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Ausschüttung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Proceßes erledigt sind.

### Tit. III.

#### Bilanz: Dividende, Reservefonds.

§. 27. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October eines Jahres und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.

§. 28. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bilanz aufzustellen und den Reingewinn, welcher durch den Ueberschuß sämtlicher Activa über sämtliche Passiva, einschließlich des Betrages des Grundcapitals, gebildet wird, zu ermitteln.

Der Aufsichtsrath hat die Bilanz zu prüfen, dieselbe sodann der General-Versammlung zu entgeltlicher Feststellung vorzulegen und hierauf durch die Gesellschaftsblätter (§. 3.) öffentlich bekannt zu machen.

§. 29. Bei Aufstellung der Bilanz haben stets angemessene Abschreibungen vom letzten Inventurwerthe der Immobilien und Mobilien, bei letztern wenigstens fünf Procent stattzufinden.

§. 30. Von dem Reingewinne (§. 28.) sind vorweg zehn Procent dem Reservefonds zu überweisen, sodann die für die Gesellschaftsbeamten in den §§. 36. und 43. ausgesetzten, sowie die eintretenden Falls dem Braumeister (§. 48.) zuzubilligenden Lantienmen abzusetzen und der Rest ist an die Actionaire als Dividende am Ende des Kalenderjahres auszuzahlen, insofern sich der Antheil jeder Actie auf volle Thaler abrundet, während Bruchtheile ebenfalls dem Reservefonds zuzufleßen.

§. 31. Der Reservefonds hat die Bestimmung, Capitalverluste zu decken und außerordentliche Schäden zu erregen, derselbe bildet bis zu seiner Verwendung einen Theil des erwerbenden Vermögens der Gesellschaft.

Die Ueberweisungen an den Reservefonds hören auf, sobald dieser funfzehn Procent des Actien-Capitals erreicht hat, werden aber zur Ergänzung dieses Betrages wieder aufgenommen, wenn der Fonds durch nothwendige Verwendung vermindert sein sollte.

## Tit. IV.

## Verwaltung.

## A. Der Vorstand.

§. 32. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und hat alle Rechte und Pflichten, welche nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und nach Artikel 12. des Einführungsgegesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehen.

§. 33. Der Vorstand besteht aus zwei Geschäftsführern, von denen der eine hauptsächlich den technischen Geschäftsbetrieb zu beaufsichtigen und der andere zunächst das Rechnungswesen zu besorgen, sowie den Ankauf der Rohproducte und den Verkauf der Fabricate zu überwachen hat. Beide Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

§. 34. Die Geschäftsführer, sowie auch die Stellvertreter derselben (§. 38.) werden durch den Aufsichtsrath zu gerichtlichen oder notariellen Protocollen gewählt, auf Grund dessen die Eintragung der Geschäftsführer und deren Stellvertreter in das Gesellschaftsregister des königlichen Kreisgerichts Sangerhausen erfolgt. Die Namen der Geschäftsführer und der Stellvertreter derselben werden vom Aufsichtsrathe durch die Gesellschaftsblätter (§. 3.) veröffentlicht.

Als Legitimations-Urkunde dient den Geschäftsführern und den Stellvertretern derselben die Ausfertigung des Wahl-Protocolls.

§. 35. Jeder der beiden Geschäftsführer muß mit mindestens fünf Gesellschafts-Actien theilhaftig sein und hat eine, vom Aufsichtsrathe zu normierende Caution zu bestellen.

§. 36. Als Jahresgehalt bekommen die Geschäftsführer zusammen zehn Procent des Reingewinns und im Falle dieser Gewinntheil unter Eintausend Thaler bleibt, erhält jeder als Minimal-Gehalt fünfshundert Thaler.

§. 37. Die Geschäftsführer zeichnen für die Gesellschaft und sind dabei an die beschränkenden Bestimmungen des §. 48. und an die ihnen vom Aufsichtsrathe zu ertheilende Instruction streng gebunden. Den Behörden und Dritten gegenüber sind jene beschränkenden Bestimmungen, sowie auch die Instruction, ohne Wirkung.

§. 38. Der Aufsichtsrath hat für den Fall des Bedürfnisses Stellvertreter der Geschäftsführer zu ernennen, wozu auch Mitglieder des Aufsichtsraths, ohne deshalb aus letzteren auszuscheiden zu müssen, gewählt werden können.

Die Stellvertreter zeichnen per pro eura. Die Bestellung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Geschäftsführer (§. 34.)

§. 39. Die Gesellschaft kann nur durch die Unterschrift beider Geschäftsführer, eintretenden Falls aber auch durch die Unterschrift eines Geschäftsführers und des Stellvertreters des andern gültig verpflichtet werden. Hat ein Stellvertreter unterzeichnet, so kann Dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

## B. Der Aufsichtsrath.

§. 40. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf, von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern,

von denen ein Jahr um das andere resp. zwei und drei ausscheiden.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Dienstalter und es können die Ausscheidenden wiedergewählt werden.

Das erste Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsraths erfolgt in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1869 und es entscheidet hierbei das Loos, welche Mitglieder auszuschneiden haben.

§. 41. Wenn in der Zwischenzeit, aus irgend welcher Veranlassung, ein Mitglied des Aufsichtsraths ausscheidet, so treffen die übrigen Mitglieder eine, bis zur nächsten General-Versammlung gültige Erzwahl.

Die von der General-Versammlung mittelst einer Erzwahl gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths scheiden mit dem Zeitpunkte aus, an welchem die Amtsdauer ihrer Vorgänger abläuft.

§. 42. Die Mitglieder des Aufsichtsraths müssen bei der Gesellschaft mit Actien theilhaftig sein und zwar jedes Mitglied mindestens mit drei Actien.

§. 43. Dieselben erhalten, neben Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen, gemeinjam eine Tantieme vom Reingewinne.

Unter Vorbehalt des Rechts der General-Versammlung, über die Höhe dieser Tantieme abändernde Bestimmung zu treffen, wird dieselbe auf zwei Procent des Reingewinns und als Minimalbetrag auf Zweihundert und fünfzig Thaler festgesetzt.

Diese Tantieme wird unter die Mitglieder des Aufsichtsraths nach Verhältnis ihrer Theilnahme an den Sitzungen, worüber die Sitzungs-Protocolle Auskunft geben müssen, vertheilt.

§. 44. Der Aufsichtsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 45. Die Sitzungen des Aufsichtsraths finden so oft statt, als eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden, dieselbe muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen.

§. 46. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter theilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 47. Neber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein Protocoll zu führen, das von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet wird.

§. 48. Außer den, an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm auch folgende zu:

- 1) Einen Braumeister zu engagiren und mit diesem einen Contract abzuschließen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Gehalt desselben in einem Antheile am Reingewinn unter Feststellung eines Minimalbetrages besteht;
- 2) Die Geschäftsführer in ihrer ganzen Thätigkeit zu überwachen, insbesondere sich fortwährend in genauer

- Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens zu erhalten und von Zeit zu Zeit Kassen-Recherchen vorzunehmen;
- 3) Die Vorschläge des Vorstandes zur Anstellung oder Entlassung von allen Hilfsarbeitern, die jährlich Besoldungen erhalten, zu prüfen und darüber Bestimmung zu treffen, die für den Vorstand maßgebend sein muß;
  - 4) Die Anträge des Vorstandes wegen Genehmigung außergewöhnlicher Ausgaben in Erwägung zu nehmen und die Genehmigung eintretenden Falls zu erteilen oder abzulehnen, insofern nicht die Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten ist. Dieß ist der Fall, wenn
    - a) Grundstücke erworben oder verkauft,
    - b) wenn Anleihen, deren Deckung nicht voraussichtlich aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen kann, aufgenommen und
    - c) wenn größere Neubauten vorgenommen werden sollen;
  - 5) den Geldverkehr mit Banken und Banquiers zu normiren;
  - 6) nach sorgfältiger Prüfung der vom Vorstande aufgestellten Bilanz des Geschäftsjahres (§. 29.) der General-Versammlung wegen Decharge-Ertheilung sachgemäße Vorschläge zu machen;
  - 7) im Falle eine fehlerhafte Verwaltung dazu Veranlassung giebt, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, nöthigenfalls auch den betreffenden Geschäftsführer einstweilen vom Amte zu suspendiren oder dessen Bestallung zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen;
  - 8) Die von dem Vorstande zu berufenden General-Versammlungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter leiten zu lassen;
  - 9) für sich und auch für den Vorstand Geschäfts-Ordnungen (§. 37.) festzusetzen.

## Tit. V.

**General-Versammlung.**

§. 49. Die General-Versammlungen haben in Sangerhausen stattzufinden, Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

§. 50. Jeder dispositionsfähige Actionair ist zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat für jede eigene Actie, sowie auch für jede Vertretung übernommene Actie eine Stimme.

§. 51. Nur ein Actionair kann die Vertretung eines andern Actionairs übernehmen. Er bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht des Austraggebers, dessen Unterschrift von einer öffentlichen Behörde bescheinigt sein muß. Ausnahmsweise ist die Vertretung der Handlungshäuser durch ihre regelmäßig bekannt gemachten Procuristen, der Behörden und juristischen Personen, durch ihre gesetzlichen Vertreter, der Ehefrauen durch ihre Ehemänner, der Pfleger durch ihre Vormünder oder Curatoren auch dann zulässig, wenn die Vertreter nicht Actionaire sind.

§. 52. Die General-Versammlungen werden vom Vorstande berufen.

Die Einladung, welche zugleich die zur Verhandlung in den kommenden Gegenstände enthalten muß, ist in der Art

zwei Mal durch die Gesellschaftsblätter (§. 3.) bekannt zu machen, daß die zweite Bekanntmachung mindestens acht Tage vor dem Tage der General-Versammlung veröffentlicht wird.

§. 53. Eine regelmäßige General-Versammlung findet innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Kalenderjahres statt, außerdem wird eine solche berufen, wenn sich dazu besondere Veranlassung giebt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theile des emittirten Actien-Capitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie dem Vorstande einen schriftlichen Antrag, über welchen statutenmäßig die General-Versammlung zu beschließen befugt ist, einreichen.

§. 54. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Actien-Vertreter durch absolute Majorität gefaßt und nur bei Abstimmungen über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Abänderung des Statuts ist die Gegenwart von mindestens zwei Drittel sämmtlicher Actien-Inhaber resp. deren Vertreter erforderlich.

Im Falle, daß in der zuerst zu den bezeichneten Zwecken berufenen General-Versammlung nicht zwei Drittel der Actien-Inhaber resp. deren Vertreter erschienen sind, muß eine neue General-Versammlung berufen werden, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluß gefaßt wird. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§. 55. Alle Wahlen, welche von der General-Versammlung oder vom Aufsichtsrathe ausgehen, erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Wenn die erste Abstimmung keine absolute Majorität ergiebt, so werden die Stimmen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird. Der Gewählte hat sich binnen acht Tagen über Annahme der Wahl zu erklären, widrigenfalls die Wahl als abgelehnt angesehen wird. Tritt dieser Fall bei einem Mitgliede des Aufsichtsraths ein, so kommen die im §. 41. für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsraths gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 56. Bei den Wahlen in den General-Versammlungen hat jeder Anwesende ebenfalls für jede eigene und für jede vertretene Actie eine Stimme abzugeben, insofern die Gesamtzahl, der eigenen und der fremden Stimmen, welche von einem Einzelnen abgegeben werden, nicht zwanzig übersteigen.

§. 57. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, welches von allen anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie auch von mindestens fünf anwesenden Actionairen unterzeichnet werden muß.

Die in dieser Form abgefaßten Protocolle und die in denselben verzeichneten Beschlüsse haben für alle Actionaire verbindende Kraft.

Tit. VI.

**Staatliche Aufsicht.**

§. 58. Die Königliche Regierung ist befugt zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechts, über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, den Aufsichtsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Tit. VII.

**Formulare.**

§. 59. Die in den Paragraphen 5. 6. 7. und 18. dieses Statuts vorgeschriebenen Formulare A. bis E. sind folgende:

**Formular A.**

St. Georgen-Actien-Brauerei.  
Actie Nr.

Zweihundert Thaler Preuß. Courant.

Herr ..... in  
nimmt nach den Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume dem Gewinne und dem Verluste der Gesellschaft.

Sangerhausen, den  
St. Georgen-Actien-Brauerei.

Der Aufsichtsrath (5 Unterschriften.)	(L. S.)	Der Vorstand (2 Unterschriften.)
Eingetragen Eol. .... des Actienbuches.		

Der Aufsichtsrath  
(5 Unterschriften.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nr. eins bis fünf nebst Talons ausgegeben.

**Formular B.**

St. Georgen-Actien-Brauerei.  
Dividendenschein Nr.  
zur Actie Nr.

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am ein und dreißigsten December Ein Tausend ..... hundert ..... die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende

Der Aufsichtsrath (5 Unterschriften)	(L. S.)	Der Vorstand (2 Unterschriften)
---	---------	------------------------------------

(Rückseite.)

Dieser Schein kann nicht amortisirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht binnen vier Jahren nach Fälligkeit erhoben oder der Verlust des Scheines dem Vorstände angezeigt wird.

(§. 25. des Statuts.)

**Formular C.**

St. Georgen-Actien-Brauerei.  
Talon  
zur Actie Nr.

Der Inhaber erhält gegen Rückgabe dieses Talons am 2. Januar 1.... neue Dividendenscheine.  
Sangerhausen, den

St. Georgen-Actien-Brauerei.

Der Aufsichtsrath (5 Unterschriften)	(L. S.)	Der Vorstand (2 Unterschriften)
---	---------	------------------------------------

(Rückseite.)

Dieser Talon kann nicht amortisirt werden.  
(§. 26. des Statuts.)

**Formular D.**

Wechsel zu der Actie Nr.

Acht und achtzig Thaler Preuß. Courant.

Drei Monate nach Sicht zahle ich in Sangerhausen gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der St. Georgen-Actien-Brauerei daselbst die Summe von

acht und achtzig Thaler Preussisch Courant,

sofern derselbe binnen dreißig Jahren von heute ab präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Unterschrift des Ausstellers.)

**Formular E.**

Quittung für Zahlung auf die Actie Nr.

Auf die von ..... gezeichnete Actie im Betrage von Zweihundert Thalern ist die erste Ratenzahlung mit Fünf und zwanzig Thalern Courant geleistet worden und wird über den Empfang quittirt.

Nach erfolgter zweiter Ratenzahlung von sieben und achtzig Thalern und nach Niederlegung eines eigenen Wechsels über acht und achtzig Thaler wird die Actie, nebst Dividendenscheinen und Talon verabsolgt.

Sangerhausen, den

Der Aufsichtsrath (5 Unterschriften.)	(L. S.)	Der Vorstand (2 Unterschriften.)
--	---------	-------------------------------------

§. 60. Diese Verhandlung ist zweimal auszufertigen und fallen deren Kosten und Stempel der Gesellschaft zur Last.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

August Nothmaler,  
August Meyer,  
Ferdinand Quebnow,  
Ludwig Jungmann,  
Gustav Demelius.

Wir Notar und Zeugen attestiren, der Notar, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, Notar und Zeugen, daß dieselbe den Theilnehmenden in unserer Gegenwart laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und von denselben eigenhändig unterschrieben worden ist.

Otto Bernhard Dächsel, Notar,  
Carl Frohn,  
Moriz Langer.

Vorstehende unter Nummer Einhundert und vier und achtzig des Notariats-Registers des Jahres 1868 eingetragene Verhandlung ist zweimal ausgefertigt.  
Sangerhausen, den 2. September 1868.

Otto Bernhard Dächsel,  
Notar im Bezirk des Appellationsgerichts  
zu Naumburg.

[2078] Die Seitens der Canadischen Regierung angeordnete Richtausweisung mittellosester Luverwanderer in Quebec betr.

Zum Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschloffen und angeordnet

ha t die Ausschiffung mittelbarer Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Die königliche Regierung wolle diese für die Auswanderung nach Canada sehr erhebliche Thatsache schleunigst durch Veröffentlichung zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 29. October 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

(J. A.): Moser.

Der Minister des Innern.

(J. A.): Sulzer.

[2079] Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1869 fällig gewordenen Schatzanweisungen betr.

Von den am 1. März d. J. fällig gewordenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinst werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover oder bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Eilungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[2080] Die Verloosung von Obligationen des Kurhessischen Staatsanlehens v. J. 1834 betr.

Auf das unterm 23. März 1834 verbrieft 3½ procentige Kurhessische Staats-Anlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124,

137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. December d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinst werden, bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehens noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866

Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,

= D. = 19 und 541 jede über 100 Thaler,

= E. = 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. December 1867

Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,

= B. = 397 über 500 Thaler,

= C. = 222 und 255 jede über 250 Thaler,

= D. = 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,

= E. = 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. October 1868,

Königliches Regierungs-Präsidium.

[2081] Die Einziehung der noch im Umlauf befindlichen Anhaltischen Staatskassenscheine betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Anpoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. August 1868.

Königliche Regierung.